Hundesteuersatzung der Stadt Friedrichroda

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 01.07.2021 die folgende Satzung der Hundesteuersatzung der Stadt Friedrichroda beschlossen.

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Friedrichroda unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Verhalten nach Durchführen eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren eingestuft wurde und deren Haltung der Erlaubnispflicht nach § 4 dieses Gesetzes unterliegt.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (2) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die Hunde halten, sind als juristische Personen Steuerschuldner und haften für die Steuer.
- (3) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Friedrichroda aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.
- (4) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Friedrichroda steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Friedrichroda einschließlich deren Ortsteile hat.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuersätze

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Stadt Friedrichroda jährlich

a) für den ersten Hund	50,00 Euro
b) für den zweiten Hund	60,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	70,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	300,00 Euro

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für:
- Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden. Dies sind insbesondere Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane,
- Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfs-Dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder anderen anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten, die ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- 3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtig sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SBG IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "B", "BL", "Gl", "G", "aG" oder "H" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden,
- Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern oder von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl,
- 5. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
- Ersthunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der geschlossenen Ortslage benötigt werden, wenn die Gebäude von dem nächsten innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen bewohnten Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) entfernt liegen,
- 2. Ersthunden eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes,
- 3. Hunden, die nachweislich als Fundtiere aus dem Tierheim Gotha übernommen werden, für drei Jahre,
- 4. abgerichteten Hunden, die nachweislich von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
- Gebrauchshunden, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung ihres Wachdienstes erforderlich sind.
- 6. Hunden, welche für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen vor anerkannten Leistungsrichtern bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst nachweislich eingesetzt werden oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 7. Ermäßigungen nach Abs. 1 Punkt 1 bis 6 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, in zuchtfähigem Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

- (3) Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (4) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Zwingersteuer ausgeschlossen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 5 Nr. 6 reichen eine Vereinsmitgliedschaft und das Ablegen der Prüfungen allein nicht aus.
- (3) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird sie ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt.
- (4) Die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (6) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung darf nur gewährt werden, wenn der Halter des Hundes in den letzten zehn Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist und die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (7) Die Zwingersteuer nach § 6 dieser Satzung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und an die Stadt Friedrichroda zu entrichten. Es kann die jährliche Zahlungsweise zum 1. Juli vereinbart werden.
- (3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung erfolgt.
- (4) Die Stadt Friedrichroda kann auf Antrag, in besonders gelagerten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen, zur Vermeidung von Härten, die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Friedrichroda einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Friedrichroda schriftlich anzumelden.
- (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dieses der Stadt Friedrichroda innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der An-, Um-, bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 - Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 - Rasse, Alter bzw. Wurfdatum, Farbe und Geschlecht des Hundes (durch Vorlage des Impfpasses oder anderer geeigneter Nachweise zu belegen),
 - Chipnummer des Hundes,
 - Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Friedrichroda,
 - Vorlage der Hundehalterhaftpflichtversicherung,
 - festgestellte Gefährlichkeit des Hundes,
 - Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
 - Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.
- (4) Der Halter eines Hundes hat, nachdem die zuständige Behörde die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Chipnummer eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadt Friedrichroda zu geben.

§ 11 Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält von der Stadt Friedrichroda eine Steuermarke. Die Steuermarke ist nach Beendigung der Hundehaltung mit der Abmeldung wieder abzugeben. Geht die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz eine Ersatzmarke im zuständigen Steueramt der Stadtverwaltung Friedrichroda.
- (2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Beauftragten der Stadt Friedrichroda auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Friedrichroda auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde zu geben.
- (5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Friedrichroda in größeren Zeitabständen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Friedrichroda Auskünfte über in § 10 Abs. 3 der Satzung genannten Daten zu erteilten, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 10 der Satzung seiner Meldepflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
- 2. entgegen §§ 5, 7 und 11 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
- 3. entgegen § 11 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- 4. entgegen § 11 Abs. 4 und 5 der Satzung den Beauftragten der Stadt Friedrichroda auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
- 5. entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Bei Ordnungswidrigkeiten gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 19 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).

§ 13 Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.2008 mit 1. Änderung vom 25.11.2011 außer Kraft.

Stadt Friedrichroda

Friedrichroda, 24.09.2021

Klöppel

Bürgermeister

